Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post bezogen 1,54 Mk.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Insertionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeb. in Konkurs geriet.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Mohorn, Miltitz-Roitzschen, Munzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild" und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat".

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Zschunke, Wilsdruff.

Nr. 31. | **Sonnabend, den 16. März 1912.** | **71. Jahrg.**

Das diesjährige

Musterungsgeschäft

im Aushebungsbezirke Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Montag, den 18. März 1912,
von vormittags 3/4 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Lommatzsch, Albertitz, Altlommatzsch, Altsattel-Barmenitz, Arnnitz, Badersen, Beicha, Berntitz, Birmenitz, Churschütz, Daubnitz, Dennschütz, Dobernitz, Dobschütz, Dörschnitz, Döstitz, Eulitz, Gleina und Graupzig mit Gödelitz

im Schießhause zu Lommatzsch;

Dienstag, den 19. März 1912,
von vormittags 3/4 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Jvanitz, Jessen b. L., Käbschütz, Klappendorf, Krepta, Lautzschen, Leippen mit Lindlar, Schönitz und Löthen, Leuben mit Ketzergasse, Löbschütz b. L., Lossen, Marschütz, Mella, Mertitz, Mettelwitz, Mögen, Reckanitz, Nelkanitz, Niederstaucha, Niederstößwitz, Oberstaucha, Paltzschen, Petzschwitz, Pitschütz, Planitz, Politz, Praterschütz, Prößa b. L., Prositz b. Sch., Prositz b. St., Raßlitz, Ranba, Roitzsch b. L., Scheerau, Schleinitz mit Perba, Schweinnitz, Schwochau, Siegelitz b. L., Steudten, Striegnitz, Treben, Trogen mit Grauswitz, Wachnitz, Wahnitz, Wauden, Weitzschenhain, Wilschwitz, Wuhnitz, Ziegenhain, Zöthain, Zschellitz und Zschochau ebenfalls

im Schießhause zu Lommatzsch;

Mittwoch, den 20. März 1912,
von vormittags 3/4 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Wilsdruff, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde

im Gasthofe „zum Adler" in Wilsdruff;

Donnerstag, den 21. März 1912,
von vormittags 3/4 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Munzig, Neukirchen, Niederwartha, Röhrsdorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. K., Steinbach b. M., Tanneberg, Unkersdorf, Weistropp und Wildberg ebenfalls

im Gasthofe „zum Adler" in Wilsdruff;

Freitag, den 22. März 1912,
von vormittags 1/4 9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Nossen, Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach und Breitenbach

im Gasthofe „zum Deutschen Haus" in Nossen;

Sonnabend, den 23. März 1912,
von vormittags 1/4 9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Siebenlehn, Burkersdorf, Choren-Toppschädel, Deutschenbora, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzscha, Gohlis, Gotthelffriedrichsgrund, Gruna, Hirschfeld, Höfgen, Hohentanne, Ilkendorf, Karcha, Katzenberg, Klessig, Kreißa, Leschen, Lättewitz, Mahlitzsch, Maltitz, Markritz, Mergenthal, Mutzschwitz, Niederenla, Noßlitz, Oberenla, Obergruna, Oberstößwitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Radewitz, Raußlitz, Reinsberg mit Drebfeld und Wolfsgrün und Rhäsa

im Gasthofe „zum Deutschen Haus" in Nossen;

Montag, den 25. März 1912,
von vormittags 1/4 9 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus Rüsseina, Saultitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gallschütz.

im Gasthofe „zum Deutschen Haus" in Nossen.

Am letzterwähnten Tage nachmittags 1 Uhr wird

Losungstermin

für den **gesamten** Aushebungsbezirk Nossen **im Gasthofe „zum Deutschen Haus" in Nossen** stattfinden.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Nossen aufhältliche Militärpflichtigen der Altersklasse 1892/1912 ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis **noch nicht endgültig** entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 angedrohten Strafen und sonstigen Nachteile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich, sowie in **reinlichem, nüchternen** Zustande zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärpflichtigen **krankheitshalber** untunlich ist, sind zur Entschuldigung des Außenbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung).

Das Erscheinen im Losungstermine seiten der Losungsberechtigten ist **freigestellt**, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Kommission losen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von seiten der Stadträte und bezw. Stadtgemeinderäte je ein **Ratsmitglied** bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1., daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63 Punkt 8 der Wehrordnung);

2., daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die letzteren der Königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies untunlich, so ist ein Zeugnis des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;

3., daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;

4., daß auf alle Zurückstellungsanträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Abs. 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;

5., daß Rekurse gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Kommission an die Königl. Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die Königl. Ersatz-Behörde III Instanz gelangen und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der Königl. Ober-Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der Königl. Ersatz-Behörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königl. Ersatz-Kommission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und zu tun haben;

6., daß, wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen;

7., daß, wer bereits zur See gefahren ist, dies im Musterungstermin zu melden hat. Das Seefahrtsbuch ist mit zur Stelle zu bringen.

Endlich werden

8., die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt bez. in das vorstehend unter 3 gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erkundigungen darüber sich gründen müssen, und **daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste,** mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, **hierzu nicht ausreicht.** G.

Meißen, am 21. Februar 1912.

Nr. 187 II. **Der Zivil-Vorsitzende**
der Königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes Nossen.

Straßenbauverband für die Straße Niederwartha—Gauernitz.

Die Gemeinden Niederwartha, Wildberg und Gauernitz, sowie das Rittergut Wildberg bilden zum Zwecke der Unterhaltung der Straße von Niederwartha nach Gauernitz einen Gemeinde-Straßenbauverband im Sinne des Gesetzes über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910.

Die Verbandssatzungen enthalten folgende hauptsächliche Bestimmungen:

Der aus der Mitte des Straßenbauausschusses zu wählende Vorsitzende vertritt den Straßenbauverband. Der Bauausschuß besteht aus den Vorständen der beteiligten Gemeinden und aus der Rittergutsherrschaft zu Wildberg. Der Wohnort des jedesmaligen Vorsitzenden ist zugleich Sitz der Verwaltung des Straßenbauverbandes.

Durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird der Verband nur durch die Unterschrift des gesamten Straßenbauausschusses verpflichtet.

Der Vorsitzende hat insbesondere die Verdingung des Unterhaltungsbedarfs vorzunehmen, die richtige Anlieferung der Bau- und Unterhaltungsstoffe und ihre Uebernahme zu überwachen, bei Arbeiten gegen Stücklohn die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen und über die vertragsmäßige Ausführung zu wachen.

Die Jahresrechnungen sind vier Wochen lang zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen.

Die Unterhaltungsbeiträge fließen in eine Straßenbauverbandskasse und werden nach dem Längenverhältnisse der in jeder Flur liegenden Straßenstrecke von Jahr zu Jahr festgesetzt.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF